Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung
der Stadt Oldenburg zur Änderung
der Verordnung über die Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr
mit Kraftdroschken vom 21. Aug. 1995**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 61 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 12. 93 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet des Kraftdroschkenverkehrs vom 02. 11. 62 (Nds. GVBl. S. 222) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 29. 06. 76 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 09. 07. 76, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 09. 93 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 24. 09. 93, S. 1011), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 3,60 DM. Darin ist eine Strecke von 90,91 m an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr bzw. 80 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sowie eine Wartezeit von 30 Sekunden enthalten.

2. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 4
Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km
nach jeweils 90,91 m Wegstrecke 0,20 DM
bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 km
nach jeweils 95,24 m Wegstrecke 0,20 DM
bei einer Wegstrecke von über 10 km
nach jeweils 100 m Wegstrecke 0,20 DM

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertragen

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km
nach jeweils 80 m Wegstrecke 0,20 DM
bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 km
nach jeweils 86,96 m Wegstrecke 0,20 DM
bei einer Wegstrecke von über 10 km
nach jeweils 90,91 m Wegstrecke 0,20 DM.

Für die Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.

(2) Bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus ist der tarifmäßige Fahrpreis zu berechnen, jedoch nicht für die Rückfahrt mit demselben Fahrgast.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

5
Wartezeiten

Wartezeiten saind mit 0,20 DM je angefangene 30 Sekunden zu vergüten.

Art. II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. August 1995

Stadt Oldenburg (Oldb)

Holzapfel — Oberbürgermeister
Wandscher — Oberstadtdirektor

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Apen

**Jahresrechnungen
der Gemeinde Apen
für die Haushaltsjahre 1991 und 1992**

Aufgrund des § 101 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 15. August 1995 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1991 und 1992 beschlossen. Dem Gemeindedirektor wurde die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen mit den Rechenschaftsberichten liegen in der Zeit vom 4. September bis 12. September 1995 während der Dienststunden im Zimmer 2.04 des Rathauses öffentlich aus.

Apen, den 2. April 1995

Der Gemeindedirektor

In Vertretung

Ulken

Gemeinde Bad Zwischenahn

Der Gemeindedirektor

**Bebauungsplan Nr. 20 A
der Gemeinde Bad Zwischenahn
— Breslauer Straße/Königsberger Straße —**

Der Landkreis Ammerland hat zu dem vom Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn am 19. 04. 1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 20 A — Breslauer Straße/Königsberger Straße —, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen gesonderten textlichen Festsetzungen im Anzeigenverfahren, gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Abbildung gekennzeichnet: